



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Februar 1987

Nummer 8

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	8. 12. 1986	Erste Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	62
2180	2. 2. 1987	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz	62
791 790	17. 2. 1987	Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes und zur Änderung des Landesforstgesetzes	62
	16. 1. 1987	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1987 (Umlagefestsetzungsverordnung 1987)	63

2022

**Erste Änderung
der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände**

Vom 8. Dezember 1986

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen - VKZVKG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 694) hat der Verwaltungsrat der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in seiner Sitzung am 8. Dezember 1986 wie folgt beschlossen:

I.

Die Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 19. November 1985 (GV. NW. 1986 S. 71) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 6 Satz 2 Ziffer 3 werden nach dem Wort „Umlagehebesätze“ folgende Worte angefügt: „und die Obergrenzen (§ 29)“.
2. In § 29 Abs. 6 wird folgender Satz 3 angefügt: „Abweichend von Satz 1 Buchst. a kann der Verwaltungsrat die Obergrenze für einzelne Umlagegemeinschaften niedriger festsetzen; die Begrenzung darf 150% nicht unterschreiten.“

II.

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Köln, den 8. Dezember 1986

Jansen

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Hürtgen

Schriftführer

Die vorstehende Erste Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 23. Dezember 1986 - III A 4 - 37.65.20 - 7475/86 - genehmigt. Sie wird nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen - VKZVKG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 694) bekanntgemacht.

Köln, den 21. Januar 1987

Rheinische Versorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Leiter

Dr. Fischbach

- GV. NW. 1987 S. 62.

2180

**Verordnung über Zuständigkeiten
nach dem Versammlungsgesetz**

Vom 2. Februar 1987

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 1986 (GV. NW. S. 656), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags, und aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach § 2 Abs. 3, § 5, § 14, § 15 und § 17 a Abs. 3 und 4 des Versammlungsgesetzes in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1511), ist die Kreispolizeibehörde.

§ 2

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 29 des Versammlungsgesetzes wird der Kreispolizeibehörde übertragen.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz vom 5. Januar 1970 (GV. NW. S. 36), geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1069), außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. Februar 1987

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

- GV. NW. 1987 S. 62.

791
790

**Gesetz
zur Änderung des Landschaftsgesetzes
und zur Änderung des Landesforstgesetzes**

Vom 17. Februar 1987

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Landschaftsgesetz (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 261), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 10 wird folgende neue Nummer 11 angefügt:

„11. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes, auch wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschulen bezeichnet werden.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für alle Eingriffe, die nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Gestattung oder keiner Anzeige an eine Behörde bedürfen und die nicht unter Absatz 3 fallen, ist eine Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich, die auch die nach § 4 Abs. 4 notwendigen Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen nach § 5 anordnet. Im Falle des § 4 Abs. 2 Nr. 11 wird die Genehmigung im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde erteilt. Soweit es sich um eine Anlage nach dem Energiewirtschaftsgesetz handelt, die über den Bezirk einer unteren Landschaftsbehörde hinausgeht, ist die höhere Landwirtschaftsbehörde zuständig.“

- b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Eine Genehmigung nach Absatz 4 darf nicht erteilt werden, wenn der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.“

„(6) Wird ein Eingriff ohne die erforderliche behördliche Gestattung oder Anzeige vorgenommen, so ordnet die zuständige Behörde die Wiederherstellung

des früheren Zustandes oder geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 4 Abs. 4 oder § 5 an. Der Eingriff kann untersagt werden, wenn der Betroffene eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt."

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Aufgaben, Zuständigkeit“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 a eingefügt:
„(1a) Soweit in diesem Gesetz, im Bundesnaturschutzgesetz, den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften sowie in anderen Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere des Artenschutzrechts, nichts anderes bestimmt ist, ist die zuständige Behörde die untere Landschaftsbehörde.“

Artikel II

Das Landesforstgesetz (LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1984 (GV. NW. S. 663), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Außerhalb sonstiger Waldflächen gelegene Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen sind nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes.“
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1987 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Februar 1987

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1987 S. 62.

Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1987 (Umlagefestsetzungsverordnung 1987)

Vom 16. Januar 1987

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473), wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe wird die Umlage für das Haushaltsjahr 1987 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 28. November 1986 auf 6 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Januar 1987

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1987 S. 63.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 85 10-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359